

Verstöße

Leser, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung der Leitung der Bibliothek verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Die vollständige Benutzungsordnung ist auf Wunsch in der Stadtbibliothek einzusehen.

Dieser Auszug aus der Benutzungsordnung ist ab dem 01.01.2012 gültig.



Stadtbibliothek Nagold

Marktstr. 60/1

Im Burgcenter

72202 Nagold

Tel.: 07452 / 681-380

Email: info@stadtbibliothek-nagold.de

<https://webopac.stadtbibliothek-nagold.de>

(Stand: 29.01.2019)

Öffnungszeiten:

Dienstag 10.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 – 14.00 Uhr

Donnerstag 10.00 – 18.00 Uhr

Freitag 10.00 – 18.00 Uhr

Samstag 10.00 – 14.00 Uhr

Stadt
Nagold

Christiane-Herzog-Realschule

Schulbibliothek

Hölderlinstraße 16

72202 Nagold

Tel.: 07452 / 84580

Email: bibliothek@chr-nagold.de

www.chr-nagold.de

(Stand: 29.01.2019)

Öffnungszeiten:

- nach Aushang -



Auszug aus der

Benutzungsordnung

der Stadtbibliothek



§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Stadtbibliothek Nagold mit Sitz in Nagold verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Sie ist eine selbständige Anstalt der Stadt Nagold, jedoch kein wirtschaftliches Unternehmen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Nagold unterhält die Stadtbibliothek als Freihandbibliothek.
- (2) Die Bibliothek dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung und der Pflege aller Literaturgebiete.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Ausleihung der Medien
 - Programmarbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
 - Informationsvermittlung

§ 6

Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung allgemein zugänglich.
- (2) Regenmäntel, Taschen usw. müssen vor dem Bibliothekseingang oder in der Bibliothek in die dafür vorgesehenen Schränke bzw. Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Akten- und Einkaufstaschen dürfen nicht in den Ausleihbereich mitgenommen werden.

§ 7

Anmeldung

- (1) Leser ist, wer sich ordnungsgemäß angemeldet hat und die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt.
- (2) Bei der Anmeldung wird die Vorlage eines Ausweises, unter 16 Jahren wird die Unterschrift eines Elternteils oder des Erziehungsberechtigten verlangt.
- (3) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Leitung der Bibliothek mitzuteilen.
- (4) Mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis bestätigt der Benutzer, dass er mit der Erfassung seiner persönlichen Daten einverstanden ist.

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek setzt die Stadtverwaltung fest; sie werden in der Bibliothek durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen werden in den Tageszeitungen rechtzeitig veröffentlicht.
- (2) In der Bibliothek darf nicht geraucht werden. Es ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (3) Sofern notwendig, kann die Leitung der Bibliothek zur Regelung des geordneten Bibliotheksbetriebs von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 9

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Leserausweis möglich.
- (2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen; für bestimmte Medien kann eine abweichende Frist festgelegt werden. Sie kann nach Rücksprache mit der Leitung der Bibliothek verlängert werden, sofern keine Medien-vorbestellung vorliegt. Präsenzbestände werden nicht entliehen.
- (3) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Für die Ausleihe von DVDs gelten besondere Bestimmungen, die durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Benutzung des Internet gelten besondere Bestimmungen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Bei Missbrauch behält sich die Stadtbibliothek rechtliche Schritte vor.

§ 10

Behandlung der Medien

Die entliehenen Medien sind mit großer Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, der die Medien entliehen hat, Ersatz zu leisten. Der Verlust entliehener Medien ist sofort anzuzeigen.

§ 11

Reproduktionen

Zur Anfertigung von Lichtbildern, Kopien oder Mikrofilmen aus Bibliotheksbeständen ist die Erlaubnis der Leitung der

Bibliothek erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall der Entleiher.

§ 12

Gebühren

- (1) Für eine jeweils einjährige Nutzungsdauer der Bibliothek wird eine Grundgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben; für eine einmalige Ausleihe beträgt die Grundgebühr 1,50 Euro je Medium.
Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Rentner und Familienpass-Inhaber wird eine ermäßigte Gebühr von 7,50 Euro erhoben. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Grundgebühr befreit.
Familien wird ein Familienpass für die Eltern und alle Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres angeboten, für den die jährliche Grundgebühr 22,50 Euro beträgt.
- (2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden zusätzliche Gebühren für besondere Leistungen erhoben:
 - a) für die Ausleihe von DVDs (je DVD)
lt. Aushang in der Bibliothek 1,00 bzw. 1,50 Euro
 - b) für die Vormerkung je Medium 0,80 Euro
 - c) für die Vormerkung von DVDs (ohne Vormerkbenachrichtigung) 0,50 Euro
- (3) Wird die Leihfrist überschritten, werden Versäumnisgebühren in Höhe von 0,50 Euro je Medium und Woche erhoben.
Leser, die ihre Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebührenpflichtig gemahnt; für die erste schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 2,00 Euro, für die zweite Mahnung eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.
Die Versäumnisgebühren bei DVDs betragen 0,50 Euro pro Tag.
- (4) Werden die Medien auch nach der zweiten Mahnung nicht zurückgegeben, haben die Leser den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (5) Gebührenschuldner ist der Leser beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter.
- (6) Die Gebühren nach Abs. 1 entstehen mit der jeweils ersten Ausleihe, die Gebühren nach Abs. 2 mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Versäumnisgebühren entstehen mit Ablauf der Leihfrist (§ 9), die übrigen Gebühren nach Abs. 3 – 4 mit der Bekanntgabe der Gebührenhöhe. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.